

# Satzung über die Gebühren für angeordnete Entseuchungen

in den Gemeinden Emmendingen, Heimbach, Köndringen, Kollmarsreute, Maleck, Mundingen, Teningen, Wasser und Windenreute.

Aufgrund der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 27. 9. 1966 zwischen den obigen Gemeinden und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) i.V.m. § 5 Abs. 4 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges.Bl. S. 114) und § 15 der Badischen Desinfektionsordnung vom 9. Mai 1911 (GVBL. S. 297) haben die Gemeinderäte der angeführten Vertragsgemeinden folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinden erheben für angeordnete Entseuchungen von Räumen und Gegenständen., die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, Gebühren.
- (2) Sofern der Eigentümer oder der Besitzer die Entseuchung von Häusern, Gegenständen u.a. selbst durchführen darf und kann, fallen ihn die hierfür entstehenden Kosten zur Last.
- (3) Für Entseuchungen, die im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung durchgeführt werden, werden keine Gebühren erhoben.

## § 2

- (1) Wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet (Gebührensschuldner).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Örtliche Zuständigkeit

Die Gebühren werden von Bürgermeisteramt der Gemeinde des Ortes, an dem die angeordnete Entseuchung stattgefunden hat, erhoben.

## § 4 Gebührensätze

Die Gebühr für die Desinfektion beträgt:

- a) für einen Raum DM 25,--
- b) für jeden weiteren Raum DM 10,--
- c) für Aborte DM 2,--
- d) für Aborte mit Grube DM 4,--
- e) für Gegenstände außerhalb entseuchter Räume wie Personenkraftwagen u.a. DM 3,-- bis DM 15,-
- f) die Gebühr für die Stalldesinfektion beträgt je geleistete Arbeitsstunde DM 4,--

## § 5 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr wird nach Vornahme der Entseuchung bzw. Desinfektion mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig.

**§ 6**

**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise niedergeschlagen werden, wenn der Gebührenschuldner durch die Einziehung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde oder die Einziehung sonst eine unbillige

Härte wäre. Die Festsetzung der Gebühr kann unter den gleichen Voraussetzungen unterbleiben oder ermäßigt festgesetzt werden.

**§ 7**

Die Satzung tritt am 1. Okt. 1966 in Kraft. Zur gleichen Zeit treten die Satzung der Stadt Emmendingen über die Erhebung von Gebühren für Desinfektionen vom 21. Mai 1954 mit der Änderung vom 25. Oktober 1960 und alle sonstigen dieser Satzung widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Emmendingen, den 27. September 1966

gez, Der Bürgermeister